

PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

An die Empfänger des Newsletters Energierecht PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Moskauer Straße 19 40227 Düsseldorf Postfach 10 50 53 40041 Düsseldorf www.pwclegal.de

Tel.: +49 211 981-5396 Fax: +49 211 981-4011 michael.kueper@pwc.com

Juni 2020

Mittels Messkonzept hohe Nachzahlungen von EEG-Umlage verhindern – Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 11 EEG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) durch das "Energiesammelgesetz" Ende 2018 hat der Gesetzgeber den Themenkomplex "Messen und Schätzen" neu geregelt und wollte hiermit für "Rechtsfrieden und Rechtssicherheit" sorgen. Das Augenmerk liegt hier im Wesentlichen darauf, durch die rechtskonforme Abgrenzung von an Dritte weitergeleitenten Strommengen gegenwärtig sowie zukünftig eine Begrenzung der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Mengen (weiterhin) in Anspruch nehmen zu können.

Hingegen wird nach unserer Erfahrung teilweise bislang nur stiefmütterlich behandelt, dass unter Umständen zudem hohe Nachzahlungsansprüche drohen können, wenn Drittstrommengen in der Vergangenheit nicht 15-Minuten genau und damit zumindest ab dem 1. August 2014 nicht rechtskonform abgegrenzt wurden. Um derartige Nachzahlungsansprüche zu verhindern, statuiert § 104 Abs. 11 EEG 2017 ein sog. Leistungsverweigerungsrecht. Unternehmen, die hiervon Gebrauch machen wollen, müssen jetzt handeln.

Auch öffentliche Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, Schwimmbäder, karitative Werke etc. können der Mengenabgrenzungspflicht und damit Nachzahlungsansprüchen für die Vergangenheit unterliegen. Zu denken ist hier insbesondere an Eigenversorgungskonstellationen, in denen bspw. durch KWK-Anlagen Wärme- und Strom selbst erzeugt und dann anteilig an Dritte weitergeleitet wird: zum Beispiel an integrierte Ladenlokale, Kioske oder Blumenhändler. In derartigen

••



Fällen ist eine EEG-Umlagebegrenzung lediglich für die eigenerzeugte und selbstverbrauchte Strommenge möglich, wobei zum Nachweis der privilegierungsfähigen Menge grundsätzlich eine "viertelstundengenaue" Abgrenzung von den weitergeleiteten, nicht privilegierungsfähigen Mengen erforderlich ist.

Sofern Weiterleitungsmengen in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2018) nicht rechtskonform abgegrenzt wurden, kann der zuständige Netzbetreiber grundsätzlich den jeweils geltenden höchsten EEG-Umlagesatz auf die gesamte, also auch auf die selbst verbrauchte Strommenge (!) noch bis zu zehn Jahre rückwirkend verlangen. Hieraus können sich mitunter erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

In diesem Zusammenhang eröffnet § 104 Abs. 11 EEG 2017 die Möglichkeit, die Erfüllung des Anspruchs des Netzbetreibers auf Nachzahlung der höchsten geltenden EEG-Umlage für die gesamte Verbrauchsmenge zu verweigern.

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass ein Messkonzept vorgelegt werden kann, mit dem erklärt wird, wie für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2021 verbraucht werden, eine rechtskonforme Mengenabgrenzung sichergestellt wird.

Da für die Aufstellung eines solchen Messkonzepts sowie für die Installation der erforderlichen Messeinrichtungen unter Berücksichtigung von Lieferfristen und Betriebsabläufen mehrere Monate zu veranschlagen sind, sollte das Thema spätestens jetzt in Angriff genommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass auf Verlangen des zuständigen Netzbetreibers die Prüfung des Messkonzeptes durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich sein kann.

Gelingt es nicht, die rechtskonforme Mengenabgrenzung ab dem 1. Januar 2021 sicherzustellen und mittels Messkonzept nachzuweisen, kann ein Leistungsverweigerungsrecht nachträglich nicht mehr entstehen.

In Anbetracht dessen bieten wir Ihnen an, Sie kurzfristig dabei zu unterstützen, etwaigen hohen Nachzahlungsansprüchen erfolgreich zu begegnen. Profitieren Sie dabei von unserer rechtlichen sowie technisch-wirtschaftlichen Expertise.



Unser Leistungsspektrum umfasst z.B.

- Die Prüfung von in der Vergangenheit liegenden Verbrauchssachverhalten und Beurteilung, ob Ihrer Einrichtung Nachzahlungsansprüche drohen.
- Die Beurteilung, ob Ihre Einrichtung das Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 11 EEG 2017 in Anspruch nehmen kann.
- Das Aufstellen eines rechtssicheren, praxistauglichen Messkonzepts.
- Eine Unterstützung bei der Kommunikation mit Netzbetreibern und Behörden.
- Eine Unterstützung bei der Abstimmung von Lösungsansätzen mit Ihrem Wirtschaftsprüfer.

Der Umfang und Schwerpunkt unserer Leistungen ist selbstverständlich von Ihrer individuellen Ausgangslage abhängig und wird auf Ihren konkreten Bedarf ausgerichtet.

Es würde uns freuen, uns mit Ihnen zu den oben dargestellten Aspekten auszutauschen. Gerne können Sie uns unter den nachstehenden Angaben kontaktieren:

- Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 1509
  E-Mail: matthias.stephan@pwc.com
- Dr. Karla Johanna Hamborg, Dipl.-Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 981 7289
  E-Mail: karla.johanna.hamborg@pwc.com
- Sebastian Farin, Dipl.-Wirtschaftsjurist, PricewaterhouseCoopers WPG GmbH Tel.: +49 211 981 2287; E-Mail: sebastian.farin@pwc.com

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Michael H. Küper Rechtsanwalt, M.Sc. Matthias Stephan Rechtsanwalt